

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 12.02.2020 – Zahl der Aktualisierungen: 1

1.	<p>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage Unbesichertes partiarisches Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre im Folgenden auch „Nachrangdarlehen“ (Bezeichnung: „Nachrangdarlehen_Convercycle_7%_2020-2026“).</p>
2.	<p>Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit Convercycle Bikes GmbH („Nachrangdarlehensnehmer“, „Anbieter“ und „Emittent“ der Vermögensanlage), Grüneburgweg 119, 60323 Frankfurt am Main, www.convercycle.com/ eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 110792. Geschäftstätigkeit ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Fahrrädern (z.T. mit elektrischer Unterstützung), insbesondere solcher mit Lastenfunktion, ggf. unter Lizenz von Dritten.</p> <p>Identität der Internet-Dienstleistungsplattform www.wiwin.de c/o wiwin GmbH & Co. KG („Internet-Dienstleistungsplattform“, „Plattform“ und „wiwin“), Schneeberghof 14, 67813 Gerbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern unter HRA 30639. Handelnd als vertraglich gebundener Vermittler ausschließlich im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der Effecta GmbH, Florstadt.</p>
3.	<p>Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt <u>Anlagestrategie</u> ist es, dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Umsetzung einer unternehmerischen Wachstumsstrategie („Vorhaben“) zu ermöglichen. Die von Anlegern gewährten Nachrangdarlehen sollen zur Finanzierung der Umsetzung der unternehmerischen Wachstumsstrategie und zur Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung (s.u. Ziffer 9 „Kosten und Provisionen“) verwendet werden. Der Emittent ist in der Fahrradbranche mit Fokus auf Fahrrädern im Stadtverkehr/ mit Lastenfunktion tätig. <u>Anlagepolitik</u> ist es, mit den durch das Nachrangdarlehen eingeworbenen Mitteln das Vorhaben umzusetzen. Das Vorhaben, welches der Emittent umsetzen möchte, besteht im Wesentlichen aus der Produktion und dem Vertrieb von Fahrrädern mit integrierter Lastenfunktion (z.T. mit elektrischer Unterstützung). Die Mittel, die durch diese Schwarmfinanzierung eingeworben werden, reichen gemeinsam mit dem vorhandenen Eigenkapital des Emittenten, weiterem Eigenkapital in Höhe von EUR 200.000 sowie einer stillen Beteiligung in Höhe von 400.000 EUR – welches beides unter der Bedingung bereits zugesagt worden ist, dass mindestens 400.000 EUR über die Schwarmfinanzierung bis zum 11.08.2020 eingeworben werden – und einer vorrangigen, flexiblen Kreditlinie in Höhe von bis zu 400.000 EUR für die Umsetzung des Vorhabens aus, falls das maximale Emissionsvolumen (s.u. Ziffer 6) erreicht wird. Wird das maximale Emissionsvolumen nicht erreicht, so wird der Emittent den Differenzbetrag durch alternative Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Bankdarlehen, Aufnahme weiteren Eigenkapitals) decken und das Vorhaben umsetzen bzw. das Vorhaben in geringerem Umfang umsetzen. <u>Anlageobjekt</u> ist die Finanzierung des Produktionsstarts, die weitere Produktentwicklung, der Aufbau des Vertriebsnetzwerks, sowie Marketingmaßnahmen zur Steigerung der Markenbekanntheit von „Convercycle“. Convercycle vereint die Vorteile von City-Bike und Cargo-Bike in einem Fahrrad, bei dem sich das Hinterrad ausklappen lässt und so die Lastenfunktion bereitgestellt werden kann. Die Umsetzung der Maßnahmen, um die unternehmerische Wachstumsstrategie zu verwirklichen, hat bereits begonnen. Die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden.</p>
4.	<p>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Annahme der Zeichnung durch den Emittenten) und endet für alle Anleger einheitlich am 31.12.2026 (Laufzeitende). Die Tilgung erfolgt in drei Raten. Die Tilgung der letzten Rate erfolgt fünf Bankarbeitstage nach Laufzeitende. Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Anleger ist ausgeschlossen. Dem Emittenten steht ein vorzeitiges ordentliches Kündigungsrecht zu. Dieses kann mit Wirkung zum Ende eines jeden Kalenderquartals ausgeübt werden. Sofern der Emittent sich entschließt, das ausstehende Nachrangdarlehen vorzeitig zu kündigen und zurückzuzahlen, betragen die Rückzahlungsbeträge bei einer Kündigung in den ersten vier Laufzeitjahren 120%, im fünften Laufzeitjahr 116%, im sechsten Laufzeitjahr 112% und im siebten Laufzeitjahr 108% der noch ausstehenden Nachrangdarlehensbeträge. Die Kündigungserklärung muss dem Anleger mindestens sechs (6) Wochen vor Quartalsende zugehen, zu dem gekündigt werden soll. Die Rückzahlung des ausstehenden Nachrangdarlehensbetrags ist fünf Bankarbeitstage nach dem Tag der Wirksamkeit einer Kündigung (vorzeitiges Laufzeitende) fällig. Der Emittent kann den Nachrangdarlehensvertrag außerdem mit sofortiger Wirkung kündigen, falls der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zuteilungsmittelteilung einzahlt. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p>
	<p>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben den vertraglichen Anspruch, über die Laufzeit des Nachrangdarlehens eine Verzinsung zu erzielen und nach Ende der Laufzeit ihr investiertes Kapital zurückgezahlt zu bekommen. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Konto des Emittenten einzahlt (Einzahlungstag), bis zum vertraglich vereinbarten Laufzeitende bzw. im Falle einer ordentlichen vorzeitigen Kündigung bis zum vorzeitigen Laufzeitende verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von 7 % p.a. Die Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode 30/360 berechnet. Die Zinsen sind jährlich nachschüssig fünf Bankarbeitstage nach dem jeweiligen Zinstermin zu zahlen. Der Zinstermin ist jeweils der 31.12. eines Jahres, erster Zinstermin ist der 31.12.2020. Im Falle der vorzeitigen Kündigung durch den Emittenten zu einem Quartalsende, welches nicht der 31.12. eines Jahres ist, liegt der Zinstermin an einem anderen Datum und läuft gleich mit dem vorzeitigen Laufzeitende. Die Tilgung erfolgt in Raten in Höhe von 20% der Gesamt-Nachrangdarlehenssumme fünf Bankarbeitstage nach dem 31.12.2024, in Höhe von 20% der Gesamt-Nachrangdarlehenssumme fünf Bankarbeitstage nach dem 31.12.2025, in Höhe von 60% der Gesamt-Nachrangdarlehenssumme fünf Bankarbeitstage nach Laufzeitende am 31.12.2026, bzw. fünf Bankarbeitstage nach vorzeitigem Laufzeitende bei vorzeitiger ordentlicher Kündigung durch den Emittenten in Höhe des noch ausstehenden Nachrangdarlehensbetrags. Sofern für ein Geschäftsjahr ein Jahresgewinn erzielt werden kann (Bonusbedingung I), erhalten die Anleger 1,5% ihres individuellen noch ausstehenden Nachrangdarlehensbetrags als Bonuszins (Bonus I), maximal jedoch 0,038 % des Jahresgewinns pro EUR 1.000 Investment. Der Jahresgewinn ist festgelegt als der durch den handelsrechtlichen Jahresabschluss ausgewiesene Jahresüberschuss gem. § 275 Abs. 2 Nr. 17 HGB zuzüglich der Steuern vom Einkommen und Ertrag gem. § 275 Abs. 2 Nr. 14 HGB vor Ausschüttungen auf sämtliche auch schuldrechtliche und auf stillen Beteiligungen beruhenden gewinnabhängigen Ansprüche. Sofern ab dem Geschäftsjahr 2021 zwei aufeinanderfolgende handelsrechtliche Abschlüsse keinen Jahresgewinn ausweisen (Bonusbedingung II), erhöht sich der Festzinssatz von 7% p.a. auf 9% p.a. ab Beginn desjenigen Geschäftsjahres, welches auf das Geschäftsjahr folgt, auf welches sich der zweite Jahresabschluss bezieht (Bonus II). Die Erhöhung des Festzinssatzes (Bonus II) gilt bis einschließlich des Geschäftsjahres, in dem der Emittent einen Jahresgewinn erzielt. Der Bonus II soll aus Mitteln aus der laufenden Geschäftstätigkeit oder durch die Aufnahme von weiterem Kapital bedient werden. Der Nachrangdarlehensgeber erhält eine ggf. anfallende Bonuszinszahlung erstmals für das Geschäftsjahr, in dem er den individuellen Nachrangdarlehensbetrag auf das Konto des Emittenten eingezahlt hat. Das Eintreten einer der oben genannten Bonusbedingungen für ein Geschäftsjahr soll spätestens bis zum 30.06. des folgenden Geschäftsjahres festgestellt werden. Wurde der Eintritt einer der beiden Bonusbedingungen festgestellt, ist</p>

	<p>die Bonuszahlung fünf Bankarbeitstage nach dem 31.12. des gleichen Jahres auszus zahlen. Treten die Bonusbedingungen für das Jahr ein, in dem wirksam gekündigt worden ist, fällt die Bonuszinszahlung zeitanteilig gekürzt an und wird unverzüglich nach Feststellung zum 30.06. im folgenden Geschäftsjahr ausgezahlt. Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung, Bonuszinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent durch Umsetzung des Vorhabens aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaftet.</p>
5.	<p>Risiken: Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine Verpflichtung von gewisser Dauer ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</p> <p>Maximalrisiko: Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.</p> <p>Geschäftsrisiko des Emittenten: Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der Geschäftstätigkeit des Emittenten noch der Erfolg des Vorhabens des Emittenten können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der erfolgreichen Durchführung des Vorhabens im geplanten Kostenrahmen, der Entwicklung des Marktes für Fahrräder im Stadtverkehr/ mit Lastenfunktion und der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kunden und Vertragspartnern des Emittenten. Verschiedene Faktoren wie insbesondere Veränderungen im Mobilitätsverhalten, Veränderungen der Konjunkturlage verbunden mit veränderter Kaufkraft der Kunden des Emittenten, Planungsfehler, Umweltrisiken, die Abhängigkeit von Schlüsselpersonen sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf das Vorhaben und den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen. Bei dem Emittenten handelt es sich um ein Unternehmen in einer frühen Unternehmensphase. Die Finanzierung eines solchen jungen Unternehmens ist mit spezifischen Risiken verbunden. Setzt sich eine Geschäftsidee am Markt nicht durch oder kann der geplante Geschäftsaufbau nicht wie erhofft umgesetzt werden, besteht für Anleger ein erhöhtes Risiko.</p> <p>Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko): Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Nachrangdarlehensbetrages des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p> <p>Nachrangrisiko: Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Nachrangdarlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Nachrangdarlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Nachrangdarlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Nachrangdarlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Nachrangdarlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind. Die Forderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Nachrangdarlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers berücksichtigt. Die Forderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.</p> <p>Fremdfinanzierung: Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in das Vorhaben investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p>
	<p>Verfügbarkeit: Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p>
6.	<p>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile</p> <p>Das Nachrangdarlehen wird im Rahmen einer Emission durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen angeboten, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu EUR 650.000,00 („maximales Emissionsvolumen“).</p> <p>Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt). Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern qualifiziert nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens.</p> <p>Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 500 betragen und durch 100 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 1.300 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.</p>
7.	<p>Verschuldungsgrad</p> <p>Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten kann nicht angegeben werden, da es sich bei dem Emittenten um ein neu gegründetes Unternehmen handelt und noch kein Jahresabschluss aufgestellt wurde.</p>
8.	<p>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen</p> <p>Diese Finanzierung hat unternehmerisch geprägten Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzinszahlung, etwaiger Bonuszinszahlungen sowie der Rückzahlung sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die qualifizierte</p>

	<p>Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen und die Bonuszinszahlungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden und ob erfolgsabhängige Zinskomponenten zur Auszahlung gelangen, hängt maßgeblich vom Erfolg des Emittenten und des beschriebenen Vorhabens ab. Die Durchführung des Vorhabens ist mit den oben beschriebenen Risiken verbunden. Bei nachteiligen Marktbedingungen für den Emittenten kann es zu einem Total- oder Teilverlust des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche kommen. Der für den Emittenten relevante Markt ist der Fahrradmarkt, insb. der von Fahrrädern im Stadtverkehr/ mit Lastenfunktion. Ausschlaggebend für die Entwicklung dieses Marktes ist insbesondere die Nachfrage nach Fahrrädern im Stadtverkehr / mit Lastenfunktion, rechtliche Rahmenbedingungen und das Konkurrenzumfeld. Bei neutralem oder erfolgreichem, prognosemäßigem Verlauf des Vorhabens und stabilem Marktumfeld erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags. Bei überdurchschnittlich erfolgreichem Verlauf des Vorhabens und verbessertem Marktumfeld besteht die Möglichkeit, dass der Emittent die Nachrangdarlehensverträge vorzeitig kündigt. In diesem Falle erhält der Anleger die ihm vertragsgemäß zustehenden Zinsen zum vorzeitigen Laufzeitende sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages zu einem vom vorzeitigen Beendigungszeitpunkt abhängigen Rückzahlungsbetrag, der höher ist als der ursprüngliche Nachrangdarlehensbetrag (siehe Ziffer 4). Bei negativem Verlauf (z.B. sinkende Nachfrage nach Fahrrädern im Stadtverkehr/ mit Lastenfunktion, nachteilige Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, steigende Konkurrenz, Unzuverlässigkeit von Produzenten der Fahrräder und/ oder Herstellern der Komponenten) erhält der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags nicht. Darüber hinaus erhält der Anleger bei einem negativen Verlauf nicht den ihm zustehenden Bonus II, da dieser nicht aus Mitteln aus der laufenden Geschäftstätigkeit oder durch die Aufnahme von weiterem Kapital bedient werden kann.</p>
9.	<p>Kosten und Provisionen Anleger: Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen seitens der Plattform oder des Emittenten an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus Drittkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft. Emittent: Die Effecta GmbH, Florstadt, erhält vom Emittenten eine Vermittlungsgebühr in Höhe von 4,00% des vermittelten Kapitals zuzüglich ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Den überwiegenden Teil dieser Vermittlungsgebühr leitet die Effecta GmbH an ihren vertraglich gebundenen Vermittler wiwin GmbH & Co. KG weiter. Die wiwin GmbH & Co. KG erhält vom Emittenten daneben 0,70% der Gesamt-Nachrangdarlehenssumme pro Zinsperiode als Gebühr für Anlegerverwaltung und Verfahrens-Dienstleistungen sowie einmalig 1,00% des Emissionsvolumens als Projektmanagement-Gebühr und 1,00% des vermittelten Kapitals als Marketing-Gebühr. Die maximalen Emissionskosten, die bei Erreichen des maximalen Emissionsvolumens über die geplante Laufzeit des Nachrangdarlehens hinweg für den Emittenten anfallen würden, betragen damit EUR 70.850 zuzüglich ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Vergütungen werden durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert.</p>
10.	<p>Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz: Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, vor.</p>
11.	<p>Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt: Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden im Sinne des § 67 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), die über Kenntnisse in Bezug auf Vermögensanlagen verfügen und die sich insbesondere mit dem Emittenten und mit den Risiken der Vermögensanlage intensiv beschäftigt haben und die einen Verlust des investierten Nachrangdarlehensbetrags bis hin zum Totalverlust (100% des investierten Betrags) hinnehmen könnten. Falls der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage fremdfinanziert, sollte er nicht auf die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage angewiesen sein, um den Kapitaldienst für die Fremdfinanzierung leisten zu können (s. dazu Maximalrisiko unter Ziffer 5). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment mit langfristigem Anlagehorizont (Laufzeitende: 31.12.2026). Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.</p>
12.	<p>Angaben zur schuldrechtlichen / dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen: Nicht einschlägig, da die vorliegende Vermögensanlage nicht zur Immobilienfinanzierung veräußert wird.</p>
13.	<p>Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten: Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen/verkauften/vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt EUR 0.</p>
14.	<p>Hinweise des Emittenten Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Ein offengelegter Jahresabschluss des Emittenten liegt noch nicht vor, da es sich um ein neu gegründetes Unternehmen handelt. Zukünftige Jahresabschlüsse werden unter https://www.bundesanzeiger.de verfügbar sein. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.</p>
15.	<p>Sonstige Informationen Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter www.wiwin.de/produkt/convercycle sowie auf der Homepage des Emittenten als Download unter https://www.convercycle.com/crowdinvesting und kann diese kostenlos unter der jeweils oben (Ziffer 2) genannten Adresse anfordern. Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form geschlossen. Sie werden über die Internet-Dienstleistungsplattform www.wiwin.de der wiwin GmbH & Co. KG, Gerbach, handelnd als vertraglich gebundener Vermittler ausschließlich im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der Effecta GmbH, Florstadt, vermittelt. Der Emittent erstellt ein Projektprofil, mit dem er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht.</p> <p>Finanzierung: Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, über eine stille Beteiligung sowie aus den von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.</p> <p>Besteuerung: Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.</p>
16.	<p>Die Kenntnisnahme des Warnhinweises (laut Seite 1) nach § 13 Abs. 4 VermAnlG ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.</p>